

**Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung
an der Grundschule Gessertshausen
vom 01.08.2017**

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende

**Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung
an der Grundschule Gessertshausen**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung der Gemeinde Gessertshausen außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Die Gemeinde Gessertshausen ist zusammen mit der Schulleitung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben sich aus der Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gessertshausen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Verpflegung

Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Mittagsbetreuungsgebühren.

§ 4 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber dem Personal der Mittagsbetreuung.

(2) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 5 Aufnahme

(1) Alle Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Gessertshausen besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot der Mittagsbetreuung teilnehmen.

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Gessertshausen als Träger der Mittagsbetreuung zusammen mit der Schulleitung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

§ 6 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in die Mittagsbetreuung erfolgt nach folgenden Kriterien, falls die Plätze in der Mittagsbetreuung nicht ausreichend sind und soweit nicht § 9 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Mittagsbetreuung geboten ist,
- c) Kinder, die einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen, unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten,
- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden
- e) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) dieser Satzung erfüllen.

§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in die Mittagsbetreuung

(1) Ein Mittagsbetreuungsplatz wird bis zum Ende der Grundschule vergeben.

(2) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 6.

§ 8 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Mittagsbetreuung ist in der Regel wöchentlich 15 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Freitag 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr

In den Ferien, ausgenommen die Zeit der Schließung nach Abs. 3 und 4, ist die Mittagsbetreuung zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

(3) Die Mittagsbetreuung ist an den gesetzlichen Feiertagen, im Monat August für zwei Wochen und vom 24. Dezember bis 05. Januar, am Faschingsdienstag, am Rosenmontag sowie am Freitag nach Fronleichnam eines jeden Jahres geschlossen. Die genauen Schließtage im Monat August werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Zusätzliche Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde Gessertshausen für die Mittagsbetreuung festgelegt werden.

(6) Die Mittagsbetreuung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 10 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit nach Vorgabe des Personals der Mittagsbetreuung festzulegen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Mindestbuchungszeit für die Mittagsbetreuung beträgt 6 Wochenstunden.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührensatzung Mittagsbetreuung.

(4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch das Personal der Mittagsbetreuung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11 Abholung der Kinder

(1) Kann ein Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen, sofern die Benutzung des Schulbusses nicht möglich ist. Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, dürfen alleine nach Hause gehen, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 12 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet oder eine solche Erkrankung vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Bezüglich der Wiederezulassung eines Kindes in die Mittagsbetreuung hält sich die Gemeinde Gessertshausen an die Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelüberwachung. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 13 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Schuljahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.

§ 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Mittagsbetreuung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- b) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- c) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich von der Mittagsbetreuung abgeholt wurde
- d) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert,,
- e) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 11 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 16 Haftung

(1) Die Gemeinde Gessertshausen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/-innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 15.06.2012 außer Kraft.

Gessertshausen, den 01.08.2017

Gemeinde Gessertshausen

Mögele

Erster Bürgermeister